

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1980/18

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuS vom 19.09.2018 zum TOP 5.4.
Kapazitätserweiterungen Schulstandort Gemeinschaftsschule Urbich (DS 1367/18) hier:
Sportplatz

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Festlegung des Ausschusses Bildung und Sport

Herr Fitzenreiter, Ortsteilbürgermeister Urbich, erklärte, dass es aus seiner Sicht ein geeignetes Grundstück für die Errichtung eines Sportplatzes gibt. Er sagte zu, das Flurstück zu benennen und Frau Thierbach, Bürgermeisterin und Beigeordnete für Soziales, Bildung und Jugend, mitzuteilen. Die Ausschussmitglieder bitten darum festzustellen ob dieses Flurstück bereits auf seine Eignung überprüft wurde. Das Ergebnis ist den Ausschussmitgliedern und dem Ortsteilbürgermeister Urbich mitzuteilen.

Zu prüfende Grundstücke für die Möglichkeit eines Sportplatzes:

- Gemarkung Urbich, Flur 1, Flurstück 22/1 (**neu 355**)
- Gemarkung Urbich, Flur 2, Flurstück 94/4 -
- Gemarkung Urbich, Flur 2, Flurstück 107

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung nimmt wie folgt Stellung:

Kurzfassung:

Grundlage der Bewertung ist die Minimalvariante einer Schulsportanlage (siehe Anforderung des Amtes für Bildung) ohne eine immissionsschutzrechtlich problematische Freizeitsportnutzung. Folgende Ausschlusskriterien bestehen ungeachtet dessen.

- Gemarkung Urbich, Flur 1, Flurstück 22/1 (**neu 355**)

Das Flurstück 22/1, Gemarkung Urbich, Flur 1 ist im SVEGIS nicht vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass es sich um das Flurstück 355 handelt.

Die Errichtung eines Sportplatzes bedarf der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Da sich die Fläche im Bereich einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft befindet und damit Ziele der Raumordnung entgegenstehen, ist es der Stadt nach § 1 Abs. 4 BauGB verwehrt einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.

Die sonstigen zu beachtenden Aspekte sind in der Langfassung aufgeführt.

- Gemarkung Urbich, Flur 2, Flurstück 94/4

Für diese Fläche gilt das o.g. ebenso.

- Gemarkung Urbich, Flur 2, Flurstück 107

Die Fläche ist aufgrund ihres Zuschnitts und der Geländeverhältnisse für die Anlage eines Schulsportplatzes ungeeignet.

Das Breitenmaß ermöglicht selbst die Integration eines Kleinspielfeldes nicht. Der Höhen-

unterschied von ca. 5 m in der West-Ost- Ausdehnung, schließt die Errichtung einer solchen Anlage aus, da lt. dem Amt für Bildung für Sportanlagen ebene Flächen benötigt werden.

Fazit: Nach der aktuellen Sach- und Rechtslage ist keine der drei Flächen für die Anlage einer Schulsportanlage geeignet.

Langfassung

Im Folgenden sind die vorliegenden umfangreichen sonstigen Aspekte aus den Stellungnahmen der verschiedenen Fachämter aufgeführt.

In der sehr umfassenden Diskussion und in der Auseinandersetzung zu dieser Thematik ist grundsätzlich zu unterscheiden: Fläche für einen Sportplatz u. a. auch genutzt für den Freizeitsport oder Flächen für den Schulsport.

"Sportplatz" (zzgl. Freizeitsport)

- zu den Flurstücken 94/4 und 107

Der Betrieb von Sportanlagen unterliegt nach Aussagen des Umwelt- und Naturschutzamtes den rechtsverbindlichen Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und der hierin festgelegten Immissionsrichtwerte. Angesichts der Nähe zu den benachbarten Wohngebäuden ist gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan BUE219 lediglich die Errichtung und der Betrieb einer Sportanlage für den **Schulsport** zulässig. Darüber hinaus darf die Sportanlage an maximal 18 Tagen im Jahr für "besondere" Anlässe, wie Sportfeste, genutzt werden. Ein turnusmäßiger Spielbetrieb für eine Freizeitmannschaft, außerhalb des Schulsports, ist nicht erlaubt.

Für Freizeitsportanlagen sind Mindestabstände, z. B. für einen Bolzplatz von 100m erforderlich.

Auf dem Flurstück 94/4 ist das Vorkommen von Feldhamstern (streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) nicht grundsätzlich auszuschließen. § 44 Absatz 1 Nummern 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Somit muss im Rahmen der Bauvoranfrage die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens über ein Fachgutachten (Feldhamster) durch den Antragsteller geklärt werden. Die Fläche befindet sich im baurechtlichen Außenbereich, hier ist die Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG anzuwenden. Somit sind Flächenversiegelungen/ Veränderungen des Landschaftsbildes nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden bzw. auszugleichen und sind im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens bzw. über eine separate Eingriffsgenehmigung des Umwelt- und Naturschutzamtes nach § 17 Abs. 3 BNatSchG genehmigen zu lassen. Der Errichtung eines Sport- und Freizeitplatzes auf dem Flurstück 107 stehen keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen

"Schulsportplatz" (ohne Freizeitsport)

- zu Flur 2, Flurstück 94/4

Für die Nutzung dieser Fläche als Schulsportplatz wird auf die o.g. Aussage des Umwelt- und Naturschutzamt und auf die erforderliche Bauleitplanung verwiesen. In einem Gespräch zwischen dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung und Amt für Bildung, teilte uns das Fachamt mit, dass die nördlich liegende Fläche zu weit weg vom Schulstandort liegt. Optimal wären die Flächen für den Schulsport, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

BUE219 als festgesetzte Fläche für Schulsport befinden.

- zu Flur 2, Flurstück 107

Hinsichtlich der Nutzung als Fläche für den Schulsport wird auf die oben genannte Aussage zu der Fläche verwiesen (Kurzfassung).

- zu Flurstück 355

Da sich das benannte Flurstück in räumlicher Nähe zu dem Flurstück 94/4 befindet kann hierfür die Bewertung zum Flurstück 94/4 angewandt werden; zumal es nördlicher von Flurstück 94/4 liegt.

Stadtentwicklung

Die Flurstücke 355 und 94/4 liegen laut Regionalplan Mittelthüringen im Bereich des Linderbachs teilweise im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung „fs-81 - Gramme-, Vippach-, Linderbachaue und Zuflüsse“. Weiter befinden sich die Flurstücke innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung „LB-21 - Östlich und nördlich von Erfurt“, die betroffenen Flächen sind somit für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Diese Bestimmungen stellen ein Ziel der Raumordnung dar; dieses ist entsprechend § 4 Abs. 1 ROG zu beachten, Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ein Bauleitplan, der für diese Flächen eine bauliche Nutzung vorbereitet, kann auf dieser Grundlage nicht aufgestellt werden.

Anhand der Eigentumsverhältnisse lässt sich ablesen, dass städtische Flächen zur Errichtung eines normgerechten Sportplatzes sowohl im bebauten Ort als auch außerhalb nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Die städtischen Flurstücke 355 und 94/4, je schmalseitig am Linderbach gelegen, befinden sich nördlich außerhalb des Ortes mit einer Flächengröße von 8227 qm (Breite ca. 39 m x Tiefe 207 m) bzw. 8648 qm (Breite ca. 42 m x Tiefe ca. 210 m). Die Flächen sind mit Bezug zum Linderbach im FNP in einer Grundstückstiefe von ca. 40 m als Ausgleichsfläche vorgesehen. Auf einem Flurstück befindet sich eine Streuobstwiese.

Verkehrsplanerische Einschätzung

Die vorgeschlagenen Flurstücke können aus verkehrsplanerischer Sicht nur unter den Gesichtspunkten der Erreichbarkeit und der Sicherheit und Direktheit der Wegeführung bewertet werden.

Das Flurstück 355 liegt in einer Entfernung von ca. 500m zur Schule. Östlich des Linderbaches gibt es einen befestigten Weg. Zur Erreichbarkeit des Flurstückes wäre aber eine Querung über den Linderbach notwendig. Außerdem wird eine Beleuchtung empfohlen.

Das Flurstück 94/4 befindet sich in 350m Entfernung zur Schule. Es schließt mehr an die Ortslage Urbich an und ist durch den befestigten Weg am Linderbach gut erreichbar. Soll die Sportfläche auch außerhalb des Schulsportes genutzt werden, müssen die Notwendigkeit der Erreichbarkeit für Kfz sowie Parkmöglichkeiten geprüft werden. Dazu erscheint die Fläche weniger geeignet, bzw. wären die Auswirkungen auf das angrenzende Wohngebiet zu prüfen.

Das Flurstück 107 ist im Hinblick auf einen sicheren, kurzen und direkten Weg von der Schule zum Sportplatz am besten zu bewerten. Es bedarf lediglich einer Durchwegung und Querung vom Schulgelände über den Löwenzahnweg.

Anlagen

Anlage 1 – Lageplan der Flächen

Anlage 2 – Flächenanforderung Schulsportanlage

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleiter

26.10.2018

Datum